



Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Société suisse d'histoire
Società svizzera di storia
Societad svizra d'istorgia

Dr. Flavio Eichmann
Villemattstrasse 9
CH-3007 Bern
T +41 (0)31 381 38 21

generalsekretariat@sgg-ssh.ch
www.sgg-ssh.ch

Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Eidg. Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 5. Januar 2023

Motion «Pressefreiheit in Finanzplatzfragen gewährleisten»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,

die Schweizerische Gesellschaft für Geschichte (SGG) ist die Fachvereinigung der Historikerinnen und Historiker in der Schweiz. Sie zählt mehr als 1700 Mitglieder und umfasst 13 Sektionen. Die SGG setzt sich für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die historische Forschung sowie für die historische Bildung in der Schweiz ein und vertritt die Interessen des Fachs gegenüber Dritten.

Mit grossem Interesse haben wir die Debatte rund um die Motion «Pressefreiheit in Finanzfragen» (22.4272) der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) verfolgt (vgl. auch Neue Zürcher Zeitung, 16.11.22). Wir unterstützen grundsätzlich das Anliegen, zu klären, inwiefern auch Dritte, z.B. Medienschaffende, von Art. 47, BankG betroffen sind, und ggf. den fraglichen Artikel zu konkretisieren. Uns scheint aber, dass in der aktuellen Diskussion vergessen geht, dass auch Historikerinnen und Historiker indirekt von Art. 47, BankG betroffen sein können.

Die historische Forschung zur Geschichte des Schweizer Bankenplatz lebt von der Zugänglichkeit des Quellenmaterials. Schweizer Banken verwehren allerdings unter Hinweis auf Art. 47, BankG

Forschenden häufig den Zugang zu ihren Archiven, weshalb eine quellenfundierte, sachliche Erforschung des Schweizer Bankenwesens kaum mehr möglich ist. Das liegt meist weniger an einer Desinteresse der Banken an ihrer eigenen Geschichte, sondern vor allem an ihrem verständlichen Bestreben, ihre eigenen Mitarbeitenden vor einer möglichen Verletzung von Art. 47, BankG bei der Herausgabe der Kundendaten an Forschende zu schützen. Letztere fallen hingegen nicht unter in Art. 47, BankG. Diesen Sachverhalt bestätigt auch ein Gutachten des Bundesamtes für Justiz (BJ) aus dem Jahr 2002.¹ Daran hat sich aus unserer Sicht in der Zwischenzeit nichts geändert.

Infolge dieser komplexen Konstellation ist die historische Forschung zum Finanzplatz Schweiz weitgehend blockiert, was in Anbetracht dessen gesamtwirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Bedeutung für die Geschichte unseres Landes nicht hinnehmbar ist und leicht zu unsachgemässen Polemiken führen könnte. Besonders stossend ist die aktuelle Situation in jenen Fällen, in denen die historische Forschung bereits einmal Zugang zu den Unterlagen hatte. So genoss die Unabhängige Expertenkommission «Schweiz-Zweiter Weltkrieg» (UEK, auch bekannt als «Bergier-Kommission») von 1996–2001 ein aussergewöhnliches Forschungsprivileg, indem ihr mittels Bundesbeschluss Zugang zu Privatarchiven Schweizer Unternehmen, darunter auch die wichtigsten Banken, gewährt wurde. Nach Abschluss der Forschungsarbeiten mussten die Mitarbeitenden der Expertenkommission sämtliche Kopien der konsultierten Aktenbestände den jeweiligen Unternehmen zurückgeben. Zwanzig Jahre später sind diese Akten grösstenteils nicht mehr zugänglich, weshalb sich die Ergebnisse der UEK nicht mehr anhand des Quellenmaterials überprüfen lassen. Damit wird das in der Wissenschaft zentrale Prinzip der Überprüfbarkeit verunmöglicht.

Wir möchten daher anregen, bei der Beratung über eine mögliche Präzisierung von Art. 47, BankG die Interessen der historischen Forschung zu berücksichtigen. So sollte die Möglichkeit für Banken geschaffen werden, Forschenden, ggf. unter Auflagen und nach Ablauf einer angemessenen Schutzfrist, Zugang zu Bankkundendaten zu gewähren. Auf jeden Fall sollte in Analogie zu BGA, Art. 9, Abs. 2 gewährleistet werden, dass einmal öffentlich zugängliche Akten auch in Zukunft einsehbar bleiben. Schliesslich gilt es auch einem kürzlich publizierten Bundesgerichtsurteil Rechnung zu tragen, wonach erstens die historische Forschung im öffentlichen Interesse und zweitens zwischen Einsichtnahme in Archivgut und Publikation von Forschungsergebnissen zu unterscheiden sei.²

¹ Bundesamt für Justiz: Rechtsgutachten über einen möglichen Konflikt zwischen dem Bundesgesetz über die Archivierung und dem Bankengesetz bzw. dem Bankgeheimnis vom 4.12.2002, in: Verwaltungspraxis der Bundesbehörden (VPB) 2003, Nr. 99.

² Bundesgerichtsurteil vom 1. März 2022, 1C_117/2021. Vgl. auch der Kommentar von Franz Zeller, Mangelhafte Interessenabwägung beim Streit um Einsicht in archivierte Asylakten, in *medialex* 4, 2022, online unter: <https://medialex.ch/2022/05/06/mangelhafte-interessenabwaegung-beim-streit-um-einsicht-in-archivierte-asylakten/> (7.12.22).

Wir möchten Sie freundlich bitten, diese Erwägungen in der weiteren Beratung zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Prof. Dr. Sacha Zala
Präsident



Dr. Flavio Eichmann
Generalsekretär

Kopien an:

Präsidium Parl. Gruppe «Geschichte», NR Nadine Masshardt und SR Jakob Stark
NR Leo Müller, Präsident der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates